

## 2. Fall / Lösungsskizze

### Strafbarkeit des R wegen § 88 Abs 1 StGB:

Das Niederfahren eines Fußgängers, der auf einem Zebrastreifen geht, ist objektiv sorgfaltswidrig. R verstößt gegen die Rechtsnorm der StVO, wonach man vor einem Fußgänger auf dem Zebrastreifen stehenzubleiben hat. Der Erfolg ist eingetreten und kann dem sorgfaltswidrigen Verhalten problemlos zugerechnet werden. Insbesondere ist es genau deshalb geboten, vor einem Fußgänger stehen zu bleiben, damit man ihn nicht mit dem Auto erfasst und so wie im Sachverhalt geschildert verletzt. Es gibt keine Hinweise auf Rechtfertigungs- und Schuldausschließungsgründe. Insbesondere ist R geistig und körperlich in der Lage, sich sorgfaltsgemäß zu verhalten und stehenzubleiben.

Roland ist nach § 88 Abs 1 StGB strafbar.

Da Marion einen Bruch des Handgelenks erleidet, ist § 88 Abs 4 1. Fall StGB zu prüfen. Bei dieser Verletzung handelt es sich um eine an sich schwere Körperverletzung. Auch diese ist der genannten Sorgfaltswidrigkeit problemlos zuzurechnen. Hinweise auf grobe Fahrlässigkeit gibt es nicht.

Roland ist daher nach § 88 Abs 4 1. Fall StGB zu bestrafen.

### Strafbarkeit des R wegen § 94 Abs 1 StGB:

R hat Marion widerrechtlich am Körper verletzt. Marion ist hilfsbedürftig und R unterlässt die erforderliche Hilfeleistung (Rettung holen, Betreuung der Marion bis zum Eintreffen der Rettung). Diese Hilfeleistung ist R auch möglich. R hat Vorsatz auf all diese Tatbildmerkmale. Es gibt keine Hinweise auf Rechtfertigungs- und Schuldausschließungsgründe. Die mögliche Strafverfolgung wegen §§ 88 Abs 4 1. Fall StGB schließt die Zumutbarkeit nach § 94 Abs 3 StGB nicht aus.

Roland ist nach § 94 Abs 1 StGB strafbar.

Zwar hat Marion einen Bruch des Handgelenks erlitten, dieser ist jedoch bereits durch das Tun eingetreten; daher war das Unterlassen dafür nicht kausal. Daher ist die Qualifikation des § 94 Abs 2 1. Fall StGB nicht erfüllt.

Auch die Subsidiaritätsklausel nach Abs 4 greift nicht, weil § 94 Abs 1 strenger bestraft ist als § 88 Abs 4 1. Fall StGB.

Roland ist daher nach § 88 Abs 4 1. Fall StGB und § 94 Abs 1 StGB in echter Konkurrenz strafbar.